

§ 9: Terrorismus und extremistisch motivierte Gewalttaten

I. Begriff

- Begriff des Terrorismus ist sehr umstritten, da nicht einzelne Handlungen Terrorismus ausmachen, sondern die Gesamterscheinung unter Einbeziehung von Motivation und Zielen.
 - Definition gem. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus: Handlung, „die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.“
 - Zum Teil werden mehrere verbundene Akte für eine Bewertung als Terrorismus gefordert.
- Unterscheidung in systemstabilisierenden (Staatsterrorismus) und systemverändernden Terrorismus (z.B. sozialrevolutionärer Terrorismus, (ethnisch-)nationalistischer Terrorismus, religiös motivierter Terrorismus)
- Extremistische Gewalttaten sind solche, die in Zusammenhang mit einer fundamentalen Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates stehen.
- Es bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Terrorismus und extremistischen (Gewalt)Taten und auch zur Organisierten Kriminalität.
 - Entsprechend der Datenlage ist für die Darstellung der Befunde eine Trennung von Terrorismus und extremistisch motivierter Kriminalität nur bedingt möglich.

II. Befunde

1. Umfang des Terrorismus und extremistisch motivierter Gewalttaten

- Quantitativ spielen terroristische Straftaten auch bei einer sehr weiten Definition keine Rolle. Auch extremistisch motivierte Gewalttaten im Allgemeinen haben nur einen sehr geringen Anteil an alle registrierten Gewalttaten.
 - Terrorismus
 - Im Verfassungsschutzbericht 2006 wurde eine (islamistisch) terroristische Tat in Deutschland (Kofferbomben auf Regionalzüge) erwähnt.
 - extremistisch motivierter Gewalttaten
 - registrierte rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten im Jahr 2006: 1.047
 - registrierte linksextremistisch motivierte Gewalttaten im Jahr 2006: 862
 - registrierte extremistisch motivierte Gewalttaten von Nichtdeutschen im Jahr 2006: 95
 - Insgesamt ergibt sich somit ein Anteil der extremistisch motivierten Gewalttaten an allen Gewalttaten von 0,93 %.

2. Entwicklung des Terrorismus und extremistisch motivierter Gewalttaten

- Insgesamt ist von einem extrem hohen Einfluss von Beurteilung und Definition der ermittelnden Behörden auszugehen. Einschätzungen, was extrem ist, variieren und sind von gesellschaftlicher, politischer und medialer Bewertung abhängig. Daher spiegeln Entwick-

lungstendenzen in noch stärkerem Maße als bei anderen Delikten lediglich Tätigkeit der Behörden wieder.

- Terrorismus: Eine Entwicklung von strafbaren Verhaltensweisen lässt sich nicht beurteilen, da es sich nur um Einzelfälle (ggf. aber mit Großverfahren) handelt, die zudem selten mit terroristischen Haupttaten in Deutschland verbunden sind.
 - Entsprechend zeigen die wenigen Aburteilungen nach § 129a StGB keine Entwicklungstendenz.
- Rechtsextremistische Gewalttaten: für die Jahre 2001-2006 tendenzieller Anstieg der registrierten rechtsextremistisch motivierten Gewaltdelikte.
- Linksextremistische Gewalttaten: für die Jahre 2001-2006 nach Rückgang (2001 zu 2002) Anstieg der registrierten linksextremistisch motivierten Gewaltdelikte.
- extremistische Gewalttaten von Nichtdeutschen: Auch hier können aus der variierenden Anzahl der Registrierungen keine Entwicklungen abgeleitet werden.

3. Struktur des Terrorismus und extremistisch motivierter Gewalttaten

- sog. islamistischer Terrorismus: Geringe tatsächliche Relevanz für Deutschland, Tätigkeit einzelner Personen ist eher unterstützender Art (Finanzierung, Organisation).
 - Von Dunkelfeld kann im Grunde nicht gesprochen werden, da kaum Registrierung stattfindet, wohl aber umfassende Überwachung durch Verfassungsschutz.
 - Überwacht werden vornehmlich sog. islamistische Organisationen, unabhängig von ihrer Einstellung zu Gewalt und von strafrechtlich relevanten Aktivitäten. Für Deutschland werden z.B. benannt: „Islamische Gemeinschaft Millî Görüs e. V.“ (türkische Gruppierung), „Muslimbruderschaft“ (arabische Gruppierung), „Hizb Allah“ (libanesischer Gruppierung). Verfassungsschutz geht von einer nicht verifizierbaren Größenordnung von ca. 32.000 Mitgliedern insgesamt aus.
 - Bzgl. internationaler Strukturen sog. islamistischer terroristischer Organisationen wird vielfach von einem geringem Hierarchiegrad und einer Unterteilung in abgegrenzte, nur lose verbundenen Unterorganisationen (sog. Zellen) ausgegangen.
 - Als internationale agierende islamistisch-terroristische Organisationen werden vor allem genannt: „Al-Qaida“, verschiedene „Mujahedin“-Gruppierungen, „Al-Muqawama al-Islamiya“ als militärischer Flügel der „Hizb Allah“, auch „Hammas“.
 - Eine strukturelle Änderung der Anschlagziele von bestimmten Objekten (so angeblich noch IRA und ETA) hin zu sog. weichen Zielen wird behauptet.
 - Einzelne Hinweise bestehen, dass Täter eher aus wohlhabenden Verhältnissen stammen und häufig hohen formalen Bildungsgrad haben, zudem, dass sie tendenziell über 25 Jahre alt sind.
- rechtsextremistischer Terrorismus und rechtsextremistische Gewalt:
 - Eine Abgrenzung einzelner Gewalttaten und terroristischer Aktionen ist wegen der definitorischen Unklarheiten kaum möglich.
 - Der Verfassungsschutz schätzt die Zahl von „Rechtsextremisten“ auf 38.600.
 - Tatverdächtige rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten sind vorwiegend männlich und unter 25 Jahre alt. Formale Bildungsabschlüsse sind eher einfacher oder mittlerer Art. Einkommensstruktur ist eher unterdurchschnittlich, auch wegen eines großen Anteils von Schülern.

- Jedoch werden bei organisierten Strukturen die Führungspersonen der Mittelschicht zugerechnet, mit formal hohem Bildungsgrad und in gehobenem Alter (bis in die 80er Jahre zum Teil Personen, die während NS-Herrschaft schon Positionen inne hatten)
- Deliktsstrukturell dominieren Körperverletzungsdelikte die registrierten rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten (ca. 88 %). Von den Gewaltdelikten waren 28,8 % gegen mutmaßliche Linksextremisten gerichtet. 2006 gab es ein Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und 18 Brandstiftungen, also sehr wenige Taten, die u.U. mit einem terroristischen Hintergrund in Verbindung gebracht werden können.
- linksextremistischer Terrorismus und linksextremistische Gewalt:
 - Im Speziellen werden in Deutschland hierunter die „Bewegung 2. Juni“ und die „Rote Armee Fraktion“, die sich 1998 aufgelöst hat, gefasst.
 - Bzgl. der Täterstruktur war von einem vergleichsweise hohen Frauenanteil auszugehen. Die Mitglieder hatten formal hohe Bildungsabschlüsse bzw. galten als intelligent.
 - Vergleiche mit heute noch bestehenden linksextremistischen Gruppen, deren Mitgliederanzahl vom Verfassungsschutz auf 30.700 geschätzt wird, können nicht gezogen werden.
 - Tatverdächtige im linksextremistischen Bereich sind häufiger Frauen (ca. 20 %) als bei rechtsextremistisch motivierten Taten (ca. 8 %). Auch hier handelt es sich vornehmend um Personen unter 25 Jahren.
 - Deliktsstrukturell dominieren Körperverletzungsdelikte die registrierten linksextremistisch motivierten Gewalttaten (ca. 52 %), jedoch nicht so stark wie bei rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten.

III. Ursachenzusammenhänge

1. Allgemeine Erklärungsversuche für Terrorismus

- Für die Erklärung terroristischer Erscheinungen spielt gesellschaftliche Macht die entscheidende Rolle. Terroristische Aktivitäten richten sich grundsätzlich (Ausnahme: Staatsterrorismus) gegen gesellschaftliche und politische Systeme (zumindest als Fern- bzw. Zwischenziel), um eine grundlegende Veränderung des Systems herbeizuführen oder es zu erschüttern oder eine verwehrte Abspaltung vom System zu erreichen.
 - Abweichungen des jeweils bevorzugten Gesellschaftsmodells werden dabei von beiden Seiten hervorgehoben und schlagwortartig reduziert oder verfälscht (z.B. clash of cultures).
- Zudem werden auch psychologische Komponenten ins Feld geführt, wie massive Zuwendungsdefizite in der Kindheit, die zu einem Rückzug aus Familie und Gesellschaft und zu einem Zusammenschluss mit Gleichgesinnten führen sollen (hier Zusammenhänge mit Subkulturtheorie).

2. Allgemeine Erklärungsversuche für extremistisch motivierte Gewaltdelinquenz

- Sowohl für links- und rechtsextremistische Gewaltdelikte als auch solche durch Nichtdeutsche können subkulturtheoretische Ansätze und die Theorie der Neutralisierungstechniken nutzbar gemacht werden.
- Zudem dürfte insbesondere bei rechtsextremistischen Gewaltdelikten soziale Desintegration in Verbindung mit hierüber bestehender Frustration von Bedeutung sein.

IV. strafrechtliche Reaktion

- Reaktionen auf Terrorismus sind von langwierigen (Groß)Verfahren geprägt mit hohen Strafmaßen, wobei Beschuldigtenrechte teilweise systematisch eingeschränkt werden.
- Zudem dient Terrorismus (als schwer fassbarer Begriff) zur Ausweitung staatlicher Kontrollbefugnisse.
- Linksextremistische Gewaltdelikte werden wegen eines behaupteten abschreckenden Effekts zum Teil im Beschleunigten Verfahren mit im Verhältnis hohen Haftstrafen abgeurteilt.
- Beim Einschreiten gegen rechtsextremistische Gewaltdelikte wird Polizei teilweise zögerliches Vorgehen vorgeworfen.

Literaturhinweis:

Verfassungsschutzbericht 2006, S. 23-44. Download:

http://www.verfassungsschutz.de/download/de/publikationen/verfassungsschutzbericht/vsbericht_vorabfassung_2006/vsbericht_vorabfassung_2006.pdf.

Danwitz S. 86–105

§ 10: Organisierte Kriminalität

I. Begriff

- Sehr umstritten, selbst das Phänomen an sich wird abgestritten. Problem ergibt sich vor allem daraus, dass auf die OK, ähnlich wie bei terroristischen Vereinigungen, zahlreiche Eingriffsmaßnahmen zugeschnitten sind, und es insofern auch wichtig ist, OK von Nicht-OK abzugrenzen.
 - Abgrenzung anhand der bestehenden Definitionen und Indikatoren jedoch kaum möglich, da häufig Überschneidung mit einfacher Kriminalität.
- Kriminalistik-Lexikon: auf Dauer angelegte und geschäftsmäßig betriebene kriminelle Aktivitäten, die von strukturierten Gruppen international und national strategisch geplant und durchgeführt werden, um hohe Gewinne zu erzielen oder Einfluss in die Bereiche des öffentlichen Lebens zu erlangen.
- Deutscher Bundestag: eine von (Macht- und) Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten (die einzeln oder in ihrer Gesamtheit) durch mehrere Beteiligte, die auf längere und unbestimmte Dauer arbeitsteilig
 - unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
 - unter Anwendung von Gewalt oder anderen zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
 - unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss zu nehmenzusammenwirken.
- Indikatorenliste in der Literatur
 - Auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mindestens drei Personen als gewinnorientierte solidarische Interessengemeinschaft.
 - Organisationsstruktur, gekennzeichnet durch einerseits straffen Führungsstil, Disziplin der Mitglieder, aber auch Sorge für deren Sicherheit, oder andererseits Straftäterverflechtungen mit lockerem Führungsstil.
 - Planmäßiges und arbeitsteiliges Vorgehen unter Abschottung nach außen.
 - Verknüpfung von legalen mit illegalen Geschäften, die an die jeweiligen Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst sind, kriminelle Nutzung von persönlichen und geschäftlichen Verbindungen.
 - Flexible Verbrechenstechnologie und Vielfalt in der Wahl der Verbrechensmethoden von Ausbeutung, Drohung, Erpressung, Gewalt, Zwangsschutz, Terror bis zur aktiven Bestechung, wobei Gewalt gegen Personen zurücktritt zugunsten von Druckausübung jeglicher Art.
 - Bewusste Ausnutzung der Infrastruktur wie Funkverkehr, Telefon und länderübergreifende Transportmöglichkeiten.
 - Internationalität und Mobilität.
- Die polizeiliche Erfassung von Organisierter Kriminalität orientiert sich an Einzelkriterien, deren Abgrenzung zu legalem Verhalten schwierig ist und die teilweise Ausdruck allge-mein-gesellschaftlicher Erscheinungen sind.

- 2005 erfüllten 94,8 % der OK-Verfahren das Kriterium „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“, 47,8 % das Kriterium „unter Anwendung von Gewalt oder anderen zur Einschüchterung geeigneter Mittel“ und nur noch 27,7 % das Kriterium „unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss zu nehmen“.
- Das Merkmal Gewerbs- oder Geschäftsmäßigkeit passt sich dabei in ein allgemein anerkanntes Profitstreben ein. Die Anwendung von Gewalt kann als Reaktion auf Kriminalisierung verstanden werden, die Einflussnahme auf Politik erfolgt auch in weiten Teilen legaler Wirtschaftstätigkeit z.B. durch Lobbyismus.

II. Befunde

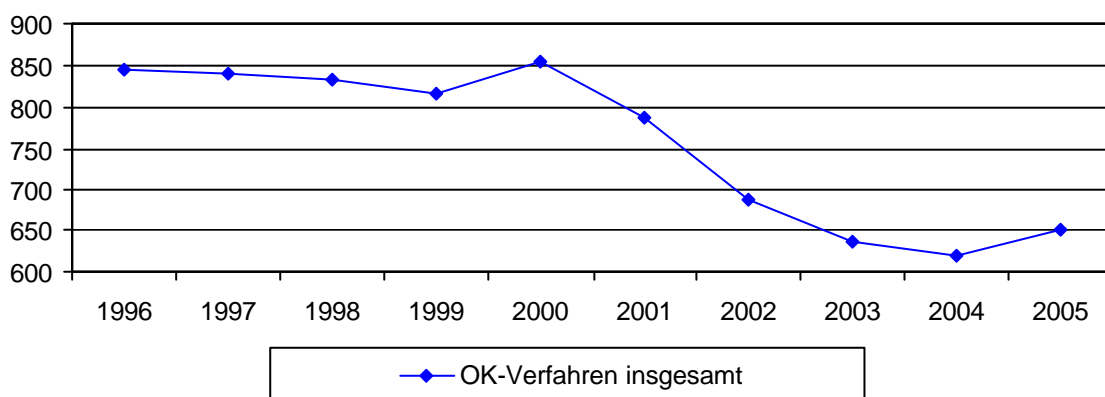
1. Umfang der Organisierten Kriminalität

- 2005 gab es 650 OK-Verfahren, wovon allerdings nur 345 Erstmeldungen waren.
- Es wurde insgesamt gegen 10.641 Tatverdächtige ermittelt, davon waren 5.580 neue Tatverdächtige, das entspricht einem Anteil von 0,24 % an allen Tatverdächtigen.

2. Entwicklung des Organisierten Kriminalität

- Sowohl die erstmalig gemeldeten OK-Verfahren als auch die Fortschreibung sind in der Tendenz seit 1996 rückläufig (Ausnahmen 2000 und 2005, s. Grafik zur Gesamtentwicklung)

Entwicklung der OK-Verfahren



3. Struktur der Organisierten Kriminalität

- Mit mehr als 1/3 sind Rauschgiftdelikte die größte Gruppe im Rahmen registrierter Organisierter Kriminalität, gefolgt von Eigentumsdelikten (17,1 %) und Delikte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (13,7 %).
- Gewaltdelikte haben mit 4,7 % einen eher geringen Anteil.
- Die mit Abstand größte Gruppe der Tatverdächtigen sind deutsche Staatsbürger (40,9 %), gefolgt von türkischen (8,8 %), italienischen (4,4 %) und polnischen (4,3 %) Staatsbürgern.
- Der für 2005 bezifferte Schaden liegt bei 688 Mil. Euro. Die Entwicklung der angegebenen Schadenshöhe ist von Großverfahren geprägt, die zu besonders hohen Schadenssummen in bestimmten Jahren führen.

III. Ursachenzusammenhänge

Strukturelle und gesellschaftliche Erklärungsversuche

- Staatliche Verbote bestimmter Betätigung und Waren (z.B. Alkohol in Prohibitionszeit) erhöhen Preise für diese Waren. Dadurch wird Attraktivität der Beschaffung und des Verkaufs erhöht. Rational-choice-theoretische Überlegungen können zum Tragen kommen.
- Die Organisationsstruktur zumindest bei mafiaähnlichen Organisationen beinhaltet rigide Binnennormen, die auch mit Subkulturtheorie erklärt werden können.
- Auch wird teilweise eine Erklärung für bestimmte Gruppierungen in Kulturkonflikttheorie gesehen.

IV. strafrechtliche Reaktion

- Einrichtung von Sonderdienststellen bei den LKA's, BKA und auch bei einzelnen Generalstaatsanwaltschaften.
- Gesetzesänderungen – einige Beispiele:
 - OrgKG von 1992, Einführung der Rasterfahndung, Verdeckte Ermittler, Abgleich von Daten. Strafverschärfungen (schwerer Bandendiebstahl und Bandenhehlerei) und Neukriminalisierungen (Geldwäsche).
 - Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994: Erweiterung der bisherigen Regelungen (Geldwäsche, Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall). BND kann seine Erkenntnisse aus der grenzüberschreitenden Telefonüberwachung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten bei „Schwerstkriminalität“, wozu auch Waffen- und Drogenkriminalität gehört.
 - Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der OK von 1998: vor allem: Großer Lauschangriff
- Zudem wurde die unsichtbare OK als Grundlage für immer weiter gehende Forderungen zur weiteren Stärkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden genutzt (jetzt vor allem Terrorismus).
- Die eingeführten Maßnahmen betreffen rechtstatsächlich häufig allgemeine Kriminalitätsformen. Die Verschärfung des Bandendiebstahls hat in großen Teilen Auswirkungen auf die Bestrafung von Jugendlichen und Heranwachsenden, wegen der hier vermehrt vorkommenden gemeinschaftlichen Tatbegehung. Die Erweiterung technischer Überwachungsmaßnahmen ist kaum geeignet, tiefergehende Strukturen aufzudecken. Verfahren in denen entsprechende Maßnahmen eingesetzt wurden, werden in einer Vielzahl (ca. 50 % für §§ 100a und 100c StPO) eingestellt.
- Im Rahmen gerichtlicher Beurteilungen spielt § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) nahezu keine Rolle. Bei 10.641 Tatverdächtigen im Rahmen von OK-Ermittlungen gab es 2005 23 Aburteilungen bei 15 Verurteilungen wegen § 129 StGB.

Literaturhinweis OK:

Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2005 Download:

http://www.bka.de/lageberichte/ok/2005kf/lagebild_ok_2005_kurzlage.pdf

Hefendehl, Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht?, StV 2005, 156

Nehm, Föderalismus als Hemmnis für eine effektive Strafverfolgung der Organisierten Kriminalität?, NStZ 1996, 513